

Kommunal relevant

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert

Kassenergebnisse 2010/Sonderauswertung des KfW-Kommunalpanels 2010:

Entlastung der Kommunen ist richtig

von Peter Götz MdB



Ende März 2011 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte für alle vier Quartale des Jahres 2010. Das Finanzierungsdefizit der Kommunalhaushalte in Höhe

von 7,7 Milliarden Euro im Jahr 2010 zeigt einmal mehr die anhaltende strukturelle Schiefelage der Gemeindefinanzen.

Mit der vor wenigen Wochen seitens der Bundesregierung erklärten stufenweisen Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) durch den Bund haben wir den richtigen Lösungsansatz gefunden. Konkret ergibt sich daraus allein bis 2015 eine Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland in Höhe von 12,2 Milliarden Euro.

Angesichts der angespannten Kommunalhaushalte verdient die Steigerung der kommunalen Sachinvestitionen Beachtung. Klar ist, dass ohne die konjunkturellen Maßnahmen des Bundes und der Länder die Investitionen der Kommunen sowohl im Jahr 2009 wie auch im Jahr 2010 im Zeichen der Krise deutlich abgenommen hätten. Das bestätigen die Angaben des Statistischen Bundesamts und die Sonderauswertung des KfW-Kommunalpanels 2010. Tatsächlich

verzeichnete die Gesamtentwicklung der kommunalen Investitionen einen im besten Sinne als „antizyklisch“ zu bezeichnenden Zuwachs von 1,7 Prozent im Jahr 2009 und in 2010 einen weiteren Anstieg von 5,5 Prozent auf 23,1 Mrd. Euro. Allein 2010 bedeutete dies für die darin enthaltenen Bauausgaben eine Steigerung um 10,5 Prozent auf 18,6 Mrd. Euro.

Die Bilanz ist eindeutig. Ein Teil des unter Rot-Grün in den Jahren 1998 bis 2005 aufgebauten kommunalen Investitionsstaus konnte durch die unionsgeführte Bundesregierung aufgelöst werden. In den Jahren der Finanzkrise 2009 und 2010 stammte jeder sechste in den Kommunen investierte Euro aus den Mitteln der Konjunkturpakete. Das belegt einmal mehr, dass die unionsgeführte Bundesregierung mit dem Konjunkturprogramm II bereits in der letzten Legislaturperiode wichtige Weichen für die Kommunen richtig stellte.

Inhalt	
<i>Nüßlein: Positionspapier Breitbandausbau</i>	2
<i>Kinderbetreuung ausgeweitet</i>	4
<i>Harbarth: Aktienrechtsnovelle 2011</i>	5
<i>Götz: Energiesparen vor Ort</i>	6
<i>KfW-Angebot: Energieeffiziente Stadtbeleuchtung</i>	6
<i>Götz: 41 zusätzliche Optionskommunen (SGB II)</i>	7

Lebensqualität heben und Wettbewerbsfähigkeit stärken

Flächendeckenden Breitbandausbau jetzt anpacken!

von Dr. Georg Nüßlein MdB



Schnelles Internet und eine hochwertige Breitbandinfrastruktur sind heute mehr denn je unverzichtbar für hohe Lebensqualität und für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten und auf dem Land.

Neue technische Entwicklungen wie Fernsehen über Internet oder Leistungen der Telemedizin verlangen immer höhere Übertragungsraten, die der heutige Stand der Technik meist noch nicht bieten kann. Breitbandanschlüsse mit hochbitratigen Datenübertragungen sind genauso wie die Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung ein unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die Frage, ob leistungsfähige Breitbandanschlüsse in einer Gemeinde vorhanden sind, ist ein entscheidender Standortfaktor. Kommunen, die nicht einmal 1 MBit/s Übertragungsgeschwindigkeit garantieren können, haben bei der Entscheidung eines Unternehmens, ob sie sich hier niederlassen wollen, von vornherein schlechte Karten. Somit ist der Breitbandausbau in Deutschland ein prioritäres Handlungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um den Lebensstandard in unserer Heimat und den Wirtschaftsstandort Deutschland an der internationalen Spitze zu halten. Nicht umsonst gibt das Grundgesetz dem Bund in Art. 87f vor, dass er „im Bereich (...) der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen“ zu gewährleisten hat.

Wenngleich die Zahl der Breitbandanschlüsse durch die Anstrengungen der Bundesregierung im Rahmen ihrer Breitbandstrategie in den letzten Jahren signifikant gestiegen ist, fehlt noch allzu oft – insbesondere in ländlichen geprägten Kommunen, aber auch in Randlagen der Städte und Ballungszentren –

der Zugang zu diesen Zukunftstechnologien. So waren Ende 2010 bundesweit noch immer nicht alle Haushalte mit mindestens 1 MBit/s versorgt. Im ländlichen Raum waren es nur knapp 85 % aller Haushalte. Mit bis zu 16 MBit/s waren 2010 knapp 70 % ausgestattet, mit bis zu 50 MBit/s gerade einmal knapp über 40 %. Das ist klar zu wenig. Besonders im ländlichen Raum und in den abgelegenen Stadtteilen haben die Bewohner und Berufstätigen das Nachsehen. Deswegen ist nun höchste Zeit, zu handeln und unserer verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, alle Haushalte und Unternehmen – sei es in den Großstädten oder in den Dörfern – mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen zu versorgen, wenn wir international nicht den Anschluss verlieren wollen. Zahlreiche Kommunen haben bereits in Eigenregie pragmatische und wirtschaftliche Lösungen entwickelt. Dieses großartige Engagement unserer Kommunen verdient Hochachtung und unsere Unterstützung. Jedoch dürfen wir unsere Kommunen dabei nicht alleine lassen. Grundsätzlich sollte der Breitbandausbau wettbewerbsorientiert und technologieneutral erfolgen. Nichtleitungsgebundene (d. h. drahtlose) Techniken wie die Satelliten- und Mobilfunktechnik sind notwendig, die sog. „weißen Flecken“, also die bisher unversorgten Gebiete, kurzfristig zu schließen. Besonders der Start der LTE- (Long Term Evolution) Technik im Mai 2011 wird die Versorgungssituation verbessern. Schwankungsfreie Datenübermittlungen mit einer hohen Übertragungsraten sind jedoch mit drahtlosen Lösungen noch nicht garantiert. Außerdem sinken die tatsächlich dem Endkunden zur Verfügung stehenden Bandbreiten mit zunehmender Zahl der gleichzeitig im Netz befindlichen Nutzer. Daher können nach heutigem Ermessen mittel- und langfristig nur leitungsgebundene Anschlüsse eine zufriedenstellende Lösung sein.

Bei der künftig geplanten Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandnetzen mit bald notwendigen Übertragungsraten von 50 MBit/s ist trotz unserer bisher ergriffenen Maßnahmen absehbar, dass die erforderliche Wirtschaftlichkeit gerade in entlegenen Kommunen und Gebieten nicht gegeben ist, damit die Telekommunikationsunternehmen hier investieren. Selbst wenn das anspruchsvolle Ziel der Bundesregierung, bis 2014 75 % aller deutschen Haushalte mit 50 MBit/s zu versorgen, erreicht werden sollte, werden dies vor allem die Haushalte in den Städten und Ballungszentren sein. Das jetzt zur Novellierung anstehende Telekommunikationsgesetz (TKG) bietet die einmalige Chance, die Grundlage für einen raschen flächendeckenden Breitbandausbau zu legen, Synergiepotentiale zu heben, Doppelstrukturen zu verhindern, eine investitionsorientierte Regulierung sicherzustellen sowie Planungs- und Investitionssicherheit für die Telekommunikationsunternehmen zu schaffen. Nach der jahrelang nur schleichenden Entwicklung beim Breitbandausbau müssen wir bei der Überarbeitung des TKG nun auf's Gaspedal treten, um die Breitbandklüft zwischen Stadt und Land endlich zu schließen.

Dazu gehört eine umfassende Nutzung von Synergien und Kostensenkungspotentialen. Bund, Länder, Kommunen, Telekommunikationsunternehmen und Energieversorger müssen bereit sein, ihre bereits vorhandene, für den Breitbandausbau relevante Infrastruktur für die Mitnutzung freizugeben, um auf diesem Wege unnötige Erschließungskosten zu vermeiden und sinnvolle Synergieeffekte zu erreichen – natürlich gegen ein entsprechendes Mitnutzungsentgelt. Wenn man bedenkt, dass beim Glasfaserausbau 80 % aller Kosten Tiefbaukosten, also das Verlegen der Kabel in die Erde, ausmachen, wird klar, welche Kosteneinsparungen hier möglich sind. Auch der Bund steht in der Pflicht: So verfügen etwa das Bundesverkehrsministerium vor allem bei den Autobahnen und Schienentrassen, aber

auch das Bundesverteidigungs- und das Bundesinnenministerium über eigene, teils weit reichende Glasfaserinfrastruktur und Leerrohrkapazität. Von dieser Seite vorgebrachte Sicherheitsbedenken können bei gutem Willen einvernehmlich ausgeräumt werden. Auch Städte und Gemeinden verfügen über Potentiale zur infrastrukturellen Erschließung. So können etwa Abwasserkanäle für die Verlegung von Glasfaser- oder Breitbandfernsehkabel verwendet werden. Jedes Mal, wenn eine Gemeinde Straßen bei sich aufreißen muss, sollten entsprechende Leerrohre und Kabel gleich mitverlegt werden, um bei der späteren Glasfaserverlegung nicht schon wieder baggern zu müssen.

Für die Versorgung mit schnellem Internet müssen Glasfaserleitungen bis in Häuser und Wohnungen (Inhousevernetzung) verlegt werden, um die unmittelbare Nutzung in vollem Leistungsumfang zu ermöglichen. Nach derzeitiger Rechtslage geht die vom Netzbetreiber aufgebaute Infrastruktur in das Eigentum des Hausbesitzers über. Die Nutzung wird vertraglich geregelt. Hauseigentümer können diese Verträge allerdings jederzeit ohne Kompensationszahlungen kündigen. Im TKG befinden sich zur Inhousevernetzung bisher keine Regelungen. Dies hemmt die Investitionstätigkeit der Unternehmen, da die Verlegung von Glasfasernetzen im Haus einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Es sollte daher im TKG sichergestellt werden, dass die Investoren die von ihnen aufgebauten Netze auch nutzen können. Erforderlich ist hierfür eine Regelung zu Mindestlaufzeiten bei Nutzungsverträgen zwischen Netzbetreiber und Hauseigentümer, die sich an der Amortisationsdauer der Investition orientieren. Wenn sich der Vermieter gegen eine Inhouseverkabelung bzw. deren Öffnung für neue Dienstleistungen entscheidet, muss der Mieter einen Anspruch auf Erneuerung der Inhouseverkabelung bzw. Nutzung der Dienstleistung haben.

Als ultima ratio, aber als unumgänglich erscheint eine Universaldienstverpflichtung für den Breitbandausbau, wenn der Markt bei der

Breitbandversorgung des ländlichen Raumes wie absehbar versagt. Diese wäre wie folgt ausgestaltet: Wenn die Aktivierung der LTE-Funktechnik doch nicht den gewünschten Erfolg zeigt, wird zum 1. Januar 2012 eine Universaldienstverpflichtung greifen, die auf einer Bandbreitenvorgabe von 16 MBit/s beruht. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung flankierend, wird diese Vorgabe zum 1. Januar 2016 auf 50 MBit/s erhöht. Dazu verpflichtet dann die Bundesnetzagentur die Anbieter von Breitbandinfrastruktur, die mindestens vier Prozent des gesamten Marktumsatzes erwirtschaften, wenn Ausschreibungen für den Ausbau in unterversorgten Gebieten vorher keine geeigneten Angebote erbracht haben. Diese müssten die Investitionskosten dann über eine Umlage finanzieren. Wie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages bestätigt, ist der forcierte Breitbandausbau mithilfe einer Universaldienstverpflichtung europarechts- und verfassungskonform.

Allen Unkenrufen zum Trotz, beweisen wir mit diesen und anderen vorgeschlagenen Maßnahmen Handlungsstärke und kommen so unserer vom Grundgesetz vorgegebenen

Verpflichtung nach, hochwertige Breitbandanschlüsse für alle Nutzer vorzuhalten, sei es in den Städten, in den Randlagen oder in den kleinen Gemeinden auf dem Land. Unsere Kommunen und ihre Einwohner können von uns zu recht erwarten, dass wir jetzt tätig werden und das Thema nicht auf die lange Bank schieben. Diese Erwartungen wollen wir nicht enttäuschen.



Dr. Georg Nüßlein MdB, hier am 25.2.2011 auf dem Handwerkerkongress in Berlin. Er ist Beauftragter für IT-, Kommunikations- und Postpolitik sowie Stellv. Vorsitzender der Energiekoordinationsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Außerdem ist er Vorsitzender des Arbeitskreises Wirtschaft und Technologie, Energie, Tourismus, Bildung und Forschung der CSU-Landesgruppe.

Kinderbetreuung deutlich ausgeweitet

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) hält den geplanten Ausbau der Kitaplätze für Kleinkinder auf 750.000 bis 2013 für machbar. Fast überall gehe der Ausbau der Kinderbetreuung deutlich schneller voran als früher. So hätten Länder und Kommunen im Westen im vergangenen Jahr 45.000 von den angestrebten zusätzlichen 55.000 Plätzen geschaffen. Nun gelte es, diese Dynamik zu halten, sagte Schröder. Der geplante Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für unter Dreijährige sei eine Chance. Schröder forderte Bund, Länder und Kommunen auf, an einem Strang zu ziehen. Der Hauptgeschäftsführer

des Deutschen Städtetages, Stephan Articus, kritisierte, dass nicht alle Länder die vom Bund für den Kita-Ausbau zur Verfügung gestellten Mittel ihrem Zweck zuschrieben. Außerdem sei offen, ob das veranschlagte Platz-Kontingent ausreichen werde.

Im Jahr 2007 hatten sich Bund und Länder auf den Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige verständigt. Bis zum Jahr 2013 soll es bundesweit im Durchschnitt für 35 Prozent der Kinder unter drei Jahren einen Betreuungsplatz geben. Der Bund unterstützt das Vorhaben mit über vier Milliarden Euro.

Verschwiegenheitspflicht bei Aktiengesellschaften mit Gebietskörperschaften:

Aktienrechtsnovelle 2011

von Dr. Stephan Harbarth MdB



Im November letzten Jahres hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vorgestellt („Aktienrechtsnovelle 2011“). Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung

nicht unbedingt thematisch verbundener, teils eher technischer, aber nicht unbedeutender Änderungen des Aktienrechts. Ein Regierungsentwurf soll im Juli diesen Jahres vorgelegt werden. Das Gesetz soll nach dem gegenwärtigen Zeitplan Anfang nächsten Jahres in Kraft treten.

Von kommunalpolitisch hoher Relevanz sind hierbei insbesondere die geplanten Änderungen in § 394 AktG zu den Abläufen in Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen. Im christlich-liberalen Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien hinsichtlich der Transparenz kommunaler Entscheidungen Folgendes vereinbart:

„Entscheidungen kommunaler Gesellschaften müssen transparent sein. Hierzu muss der Grundsatz der Öffentlichkeit bei kommunalen Entscheidungen im Rahmen der Abwägung mit der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht ein deutlich höheres Gewicht als bisher erhalten.“

Das Bundesministerium der Justiz schlägt nun vor, zu diesem Zweck § 394 AktG um folgende Sätze zu ergänzen:

„Die Berichtspflicht folgt aus dem Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zu der Gebietskörperschaft. Ist eine Gebietskörperschaft an einer nichtbörsennotierten Gesellschaft beteiligt, kann die Satzung die

Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit regeln.“

Mit diesem Vorschlag wird die sehr problematische Möglichkeit geschaffen, das Prinzip der Verschwiegenheit nach §§ 116 Satz 2, 93 I Satz 2 AktG zu durchbrechen. Bisher ist diese allgemeine Verschwiegenheitspflicht nach § 394 AktG nur für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft entsandt oder gewählt sind, eingeschränkt.

Würde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Pflicht zur Vertraulichkeit per Satzung aufzuheben, so hätte dies für die betroffenen Unternehmen erhebliche Konsequenzen. Es könnten dann – mit weitreichenden Folgen – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die derzeit einer empfindlich sanktionierten Vertraulichkeit unterliegen, in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden. Dies würde die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen kommunalen Unternehmen gegenüber privaten Konkurrenten erheblich beeinträchtigen. Die privaten Unternehmen hätten nämlich den Vorteil, in Kenntnis der Betriebsinterna der konkurrierenden kommunalen Unternehmen agieren zu können, während sie selbst den Schutz der Geheimhaltung ihrer Interna genießen würden. Auch könnte die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat nachhaltig geschwächt werden, weil der Vorstand stets fürchten müsste, dass sensible Geschäftsinterna an die Öffentlichkeit gelangen.

Es ist daher äußerst fraglich, ob die vorgeschlagene Neuregelung in der Aktienrechtsnovelle die – offen formulierte – Vorgabe im Koalitionsvertrag sachgerecht umsetzt. Es erscheint auch problematisch, dass hierdurch in den betroffenen Gesellschaften auch bei Vorhandensein

weiterer Aktionäre künftig komplett öffentliche Aufsichtsratssitzungen und eine vollständige Beseitigung der Verschwiegenheitspflicht aller Aufsichtsratsmitglieder möglich wären; Interna könnten mithin auch dann preisgegeben werden, wenn neben der Gebietskörperschaft weitere Aktionäre an der Gesellschaft beteiligt

sind (also zum Beispiel auch in PPP-Modellen).

Durch den Änderungsvorschlag drohen den jeweiligen öffentlichen Unternehmen nicht unerhebliche Schäden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Bedenken sollte die Aktienrechtsnovelle nochmals kritisch überarbeitet werden.

Energiesparen vor Ort hat Zukunft

von Peter Götz MdB



Peter Götz MdB ist kommunalpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Bundesvorsitzender der KPV Deutschlands.

Klimaschutz in der Stadt ist ein wichtiges Zukunftsthema. Deshalb wollen wir – wie im Koalitionsvertrag beschlossen – bei der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuchs den Klimaschutz im Bau- und Planungsrecht verankern.

Bis heute hat der Bund rund 7,1 Milliarden Euro für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm eingesetzt und damit Investitionen in Höhe von rund 78 Milliarden Euro ausgelöst. Dadurch wird der CO₂-Ausstoß alljährlich um 4,7 Millionen Tonnen reduziert. Um die großen Energieeinsparpotentiale im Gebäudebereich zu aktivieren, sollte dieses Programm – trotz knapper öffentlicher Mittel – weiter ausgebaut werden. Zur Motivation für Gebäudeeigentümer ist dabei auch die steuerliche Absetzbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen zu prüfen.

KfW-Förderangebot energieeffiziente Stadtbeleuchtung

Das neue Programm (Nr. 215 für Kommunen und Nr. 216 für kommunale Unternehmen) fördert mit günstigen Zinssätzen Investitionen in eine energieeffiziente kommunale Stadtbeleuchtung inklusive Planungs-, Beratungs- und Sachverständigenkosten für die Bestandsanalyse und das dazugehörige Umsetzungskonzept. Neben der Nachrüstung und dem Neubau im Bereich der Straßenbeleuchtung umfasst das Programm auch die Nachrüstung der Beleuchtung von Parkplätzen, Parkhäusern, Tiefgaragen und öffentlichen Freiflächen.

Die Investitionen müssen klar definierte energetische Standards umsetzen. Ziel ist das Erreichen eines Mindestwerts für die Energieeinsparung.

Das Förderangebot richtet sich an kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe einer kommunalen Gebietskörperschaft und an Gemeindeverbände, z.B. kommunale Zweckverbände.

Das KfW-Programm sieht einen Finanzierungsumfang und Höchstbetrag bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten mit folgenden Höchstbeträgen vor:

- für die Beleuchtung von Straßen, Parkplätzen und öffentlichen Freiflächen: 1.500 Euro pro Leuchte, 400 Euro pro Mast, zusätzlich 500 Euro pro Lichtpunkt für Steuerungskomponenten
- für die Beleuchtung von Parkhäusern und Tiefgaragen: 350 Euro pro Leuchte, zusätzlich 100 Euro pro Lichtpunkt für Steuerungskomponenten.

Nähere Informationen und Antragsformulare unter www.kfw.de.

Nach den Eckpunkten zum neuen Förderprogramm „Energetische Städtebausanierung“ werden in Stadtquartieren umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen. Entgegen der sonst üblichen Programme zur Städtebauförderung, bei denen sich Bund, Länder und Kommunen die Fördermittel teilen, finanziert der Bund das Programm „Energetische Städtebausanierung“ zu 100 Prozent allein.

Bereits zu Beginn dieses Monats hat die KfW ein neues Förderangebot für eine günstige Finanzierung energieeffizienter kommunaler Beleuchtungen gestartet. Energiesparende Straßenbeleuchtung verbessert den Klimaschutz in der Stadt ganz konkret. Viele Kommunen beschreiten diesen Weg heute schon und partizipieren ganz erheblich am Erfolg durch geringere Energiekosten.

41 zusätzliche Optionskommunen

von Peter Götz MdB

Die Länder haben die 41 Landkreise und Städte ausgewählt, die ab dem nächsten Jahr zusätzlich zu den bestehenden 67 Optionskommunen Langzeitarbeitslose und ihre Familien in Eigenregie nach dem SGB II (Hartz IV) betreuen und vermitteln.

Die Resonanz auf die Neuzulassung von Kommunen, die die Langzeitarbeitslosen selbst betreuen, ist eindeutig. Die von der Koalition im Rahmen der Hartz-IV-Organisationsreform durchgesetzte Ausweitung der Zahl der Optionskommunen von 69 auf 110 ist richtig. Neben zahlreichen Landkreisen werden jetzt auch große Städte wie Stuttgart, Essen, Münster, Wuppertal, Ingolstadt und Offenbach Langzeitarbeitslose eigenständig betreuen und vermitteln.

Die besondere Chance dieser kommunalen Option ist es, den Hilfsbedürftigen Leistungen

aus einer Hand anzubieten. Dabei geht es nicht nur um reine Jobvermittlung. Schließlich liegen die Ursachen für mangelnde berufliche Perspektiven häufig im sogenannten vorgelagerten sozialen Bereich. Dieser umfasst Schuldner- oder Drogenberatung und passgenaue Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen.

Die Stärke der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch Kreise und kreisfreie Städte liegt in der auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Hilfe. Im Gegensatz zu dem von der SPD favorisierten zentralistischen Ansatz kommt mit der Optionskommune die im Koalitionsvertrag beschriebene Kompetenz und Erfahrung der Kommunen bestmöglich zum Tragen.

Herausgeber: Peter Altmaier MdB, Stefan Müller MdB | CDU/CSU-Bundestagsfraktion | 11011 Berlin
info@cducsu.de | www.cducsu.de

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik | Peter Götz MdB

Redaktion: Dr. Harald Bauer | Telefon (030) 227 52962

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.